



# Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg Reifanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247      Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: [huettenberg@ktn.gde.at](mailto:huettenberg@ktn.gde.at) <http://www.huettenberg.at>

---

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Verfassung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Hüttenberg, 2019-09-05

## **Stellungnahme der Marktgemeinde Hüttenberg im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 (K-ROG 2020)**

Geschätzte Damen und Herren!

Per 01. August 2019 wurde durch den zuständigen Referenten der Kärntner Landesregierung der Entwurf zum Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 in Begutachtung geschickt, wodurch ich nachfolgend im Speziellen auch auf die möglichen Auswirkungen für die Marktgemeinde Hüttenberg Stellung beziehen darf.

Eingangs darf festgehalten werden, dass der gewählte Zeitpunkt hinsichtlich der Aussendung der Begutachtung mehr als ungünstig war und ist, nachdem gerade über den Sommerzeitraum sowohl zuständige Gemeindebedienstete als auch Gemeindemandatäre ihren Urlaub in Anspruch nehmen und daher keine Möglichkeit gegeben ist, sich mit diesem Entwurf in den entsprechenden Gremien ausreichend auseinanderzusetzen. Dass im Vorfeld bzw. an der Ausarbeitung weder der Kärntner Gemeindebund, noch der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten eingebunden war – entsprechende Rückmeldungen belegen dies – ist hinsichtlich der Vorgehensweise, angesichts der großen Relevanz und der Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden, die dieser Gesetzesentwurf mit sich bringt, nicht nachvollziehbar!

Seit Jahren wird seitens der Bürgermeister und der Gemeinden eine Evaluierung der Bezug habenden Gesetze gefordert, um hinsichtlich der Gemeindeautonomie und der Verwaltungsvereinfachung eine gesetzliche Situation zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, Widmungsverfahren schneller abhandeln zu können, wenn die Voraussetzungen laut dem genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept dafür gegeben sind. Gerade im Bereich der beispielsweise im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen und festgelegten Siedlungsbereiche, wäre der Zugang der Gemeinden jener gewesen, dass die Widmungsverfahren in die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde fallen.

Diesem Gesetzesentwurf kann man genau die Einarbeitung dieser Forderungen nicht entnehmen, gegengleich kommt es hierbei zu massiven Eingriffen und Einschränkungen, wenn man die künftig vorgesehene „parzellenscharfe“ Festlegung als Beispiel nimmt. Der dabei geforderten Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in Bezug auf die Gemeindeautonomie wird damit keinesfalls entsprochen und hinsichtlich der eingearbeiteten Maßnahmen muss zudem mit einem erheblichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand gerechnet werden, wenn man lediglich den Bereich der im Gesetzesentwurf vorgesehenen und vorgeschriebenen Rückwidmungen betrachtet.

Als weiterer Kritikpunkt darf angeführt werden, dass mit diesem Gesetzesentwurf auf die individuellen Gegebenheiten einer Gemeinde nicht in der notwendigen Form eingegangen werden kann und man damit vor allem den, nicht außer Acht zu lassenden, Thematiken der Zersiedelung und Bodenversiegelung entgegentreten möchte. Dass man diesbezüglich aber eben nicht alle Gemeinden über einen Kamm scheren kann, zeigt sich am Beispiel unserer Marktgemeinde, die im vom Land Kärnten genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept unter dem Punkt Zersiedelung folgende Feststellung ausweist: *„Aufgrund des – im Gegensatz zum Landestrend – in den letzten 40 Jahren nicht erfolgten Baubooms ist die landesweit vorherrschende Zersiedelungsthematik für die Marktgemeinde Hüttenberg nur sehr untergeordnet in Form von einzelnen landwirtschaftlichen Erbfertigungen von Bedeutung“*. Dahingehend zeigt sich deutlich, dass bei gegebenen Strukturen unserer Marktgemeinde von 21 Ortschaften auch eine neue gesetzliche Regelung keinen Einfluss auf die bestehende Situation nehmen kann.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist die geplante Anrechnung der Aufschließungsflächen in die Bauflächenbilanz – diese werden naturgemäß entsprechend nach oben gehen – und die gleichzeitige Einschränkung bei neuen Widmungen, dass – sollte diese 15 Jahre übersteigen – neue Widmungen dann nur mehr möglich wären, wenn gleichzeitig Rückwidmungen durchgeführt werden. Abgesehen davon, dass Gemeinden per Gesetz verpflichtet werden Rückwidmungen vorzunehmen, wird die Auswahl der rückzuwidmenden Flächen, sowohl Bürgermeister und Gremien als auch die zuständigen Bediensteten vor schier unlösbare Situationen stellen, wobei auf die rechtlichen und finanziellen Folgen zudem Bedacht zu nehmen ist.

Zwar ist, wie die Auswahl der rückzuwidmenden Flächen zu erfolgen hätte, der Gesetzestext des § 36, Abs. 4 nahezu beeindruckend formuliert, jedoch würde es dabei in der Realität verständlicherweise zu Rechtswegbeschreitungen durch betroffene Grundeigentümer kommen, wobei die Gemeinde in weiterer Folge nicht nur zu beweisen hätte, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen zu haben, sondern auch die exakten Kriterien der Auswahl darzulegen hätte und zudem mit den bereits angeführten Mehraufwand an Verwaltung sowie in letzter Konsequenz auch mit finanziellen Belastungen konfrontiert wäre. Dies würde die Gemeindehaushalte ebenso belasten wie die unter § 37 angeführten Entschädigungsleistungen, die von der Gemeinde erbracht werden müssten! Beim Punkt der Rückwidmungen muss zudem bedacht werden, dass viele Grundstückseigentümer ihre Bauflächen als Besicherung für Kreditaufnahmen angegeben haben und man mit solchen Gesetzesvorschlägen diese finanziell ruinieren würde!

Ein weiterer finanzieller Aspekt für die Gemeinden ist in diesem Zusammenhang zudem dahingehend gegeben, dass die Gemeinden nicht wie bisher bei Widmungsabweisungen beim Raumordnungsbeirat vorstellig werden können, sondern solche Entscheidungen nunmehr über das Landesverwaltungsgericht herbeigeführt werden sollten, wodurch wiederum mit zusätzlichen Rechtskosten zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Gemeindehaushalte muss aber zudem ein Punkt ins Treffen geführt werden, der immens wichtig erscheint. Wenn es aufgrund der geplanten „parzellenscharfen“ Festlegung der Siedlungsbereiche und der vorgeschriebenen Rückwidmungen eine Entwicklung dieser Bereiche gehemmt wird, obwohl diese bereits mit entsprechender Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) ausgestattet sind, werden sich die Bezug habenden Kosten für die Gemeinden, in weiterer Folge hinsichtlich der Umlageverfahren aber vor allem die Lebenshaltungskosten für die Bevölkerung massiv erhöhen. Damit ist einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raums Tür und Tor geöffnet und werden sich folglich die Preise für Bauland im urbanen Bereich, bzw. den umliegenden Gemeinden, aufgrund der geplanten Gesetzeslage und der damit verbundenen knappen Ressourcen immens erhöhen!

Dass nach einem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes ein neues Örtliches Entwicklungskonzept innerhalb der nächsten fünf Jahre erstellt werden muss, wird des Weiteren ein enormer zusätzlicher Kostenaufwand für die Kärntner Gemeinden!

Abschließend kann ich nur feststellen, dass dieses Gesetz den Gemeinden und den Grundstückeigentümern mehr Probleme bereitet als es Lösungen schafft. Das derzeit jeweils geltende Örtliche Entwicklungskonzept sollte weiterhin die Grundlage für die Ortsentwicklung einer Gemeinde bilden, wobei die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde in den festgelegten Bereichen eine wesentliche Forderung bleibt. Damit gingen eine Verfahrensbeschleunigung und eine Verwaltungsvereinfachung einher!

Aus den angeführten Gründen muss der vorliegende Entwurf zum Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2020) von der Marktgemeinde Hüttenberg entschieden abgelehnt werden und es wird eine Neuarbeitung, unter Einbeziehung aller Interessensvertreter von Beginn an, gefordert!

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Marktgemeinde Hüttenberg:

BR Bgm. Josef Ofner

